

Vorbemerkung

Für die bessere Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen wird nachfolgend ausschliesslich von Kunden gesprochen und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Energie (AB-Energie) gelten für alle Vertragsverhältnisse, welche die Lieferung von Energie durch die Energie Zürichsee Linth AG (EZL) an Bezüger (Kunden) beinhaltet (vgl. aber Ziffer 1.5). Sie werden ergänzt durch die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Wärme (AB-Wärme) bzw. die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Gas (AB-Gas).

1.2 Definition Energie

In diesen AB wird unter Energie sowohl Wärme als auch Gas (Erdgas und Biogas) verstanden.

1.3 Vertragsparteien

EZL ist diejenige Partei, welche gemäss den jeweils geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen Energie an den Kunden liefert.

Kunde ist der Bezüger der von EZL gelieferten Energie. Als Kunden gelten Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte, Eigentümergemeinschaften oder Mieter bzw. Pächter von Liegenschaften und gewerblichen Betrieben, welche von der EZL Energie beziehen.

1.4 Integrierende Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Energie (AB-Energie, die AB-Wärme - im Fall des Wärmebezugs durch den Kunden - oder für Gas (AB-Gas) - im Fall des Gasbezugs durch den Kunden - sowie die Technischen Anschlussbedingungen TAB bilden integrierende Bestandteile des Anschluss- bzw. Energielieferungsvertrages zwischen der EZL und dem Kunden. Weiterer Vertragsbestandteil ist das Preisblatt für Wärme bzw. dasjenige für Gas von der EZL.

Massgeblich ist die jeweils geltende Fassung der AB-Energie, der AB-Wärme bzw. der AB-Gas sowie des Preisblattes. Diese werden im Internet unter www.ezl.ch publiziert oder können in schriftlicher Form von der EZL bezogen werden. Die EZL ist berechtigt, die vorgenannten Dokumente jederzeit anzupassen, wobei sie dies dem Kunden vorgängig innert einer angemessenen Frist mitteilt.

1.5 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gilt die AB-Energie uneingeschränkt, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.6 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis zwischen der EZL und dem Kunden kommt mit der Unterzeichnung einer Offerte durch den Kunden, mit dem Abschluss eines separaten Anschlussvertrages oder mit dem Energiebezug durch den Kunden zustande.

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit der Kündigung oder bei einer vereinbarten festen Vertragsdauer mit deren Ablauf.

Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen jederzeit per Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Die EZL kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit per Ende eines Monats schriftlich kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 3.1-3.3).

1.7 Melde- und Übertragungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, eine allfällige Handänderung oder einen Besitzerwechsel derjenigen Liegenschaften, für welche von der EZL Energie bezogen wird, der EZL im Voraus unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Vertrag mit der EZL auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung des Kunden betreffend der Handänderung bzw. des Besitzerwechsels oder unterlässt es der Kunde, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, so haftet er als bisheriger Kunde weiterhin für alle sich aus dem bestehenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

2. Energielieferung

2.1 Umfang

Die EZL verpflichtet sich zur Bereitstellung der erforderlichen Heizenergie und Vorlauftemperatur (gemäss Temperaturkurve in den TAB).

Die Lieferung von Energie erfolgt bis zur vereinbarten Anschlussleistung und Menge bzw. Nutzung, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Änderungen der vertraglichen Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren. Wünscht der Kunde eine Änderung der Anschlussleistung, so übernimmt er alle damit verbundenen Kosten.

2.2 Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht kein Anspruch des Kunden auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

2.3 Weitergabe an Dritte

Liefert der Kunde von der EZL bezogene Energie an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der EZL und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber der EZL für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar. Die Lieferung von Energie an Dritte durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von der EZL.

2.4 Spezielle Eigentums- und Bezugsverhältnisse

Wird der Energiebezug verschiedener Mieter oder Pächter durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt der Hauseigentümer als Kunde.

Beziehen verschiedene Eigentümer gesamthaft Energie über einen Anschluss, gilt:

- Das Eigentum an den gemeinsamen Anlagenteilen für den Energiebezug muss mit der einzelnen energieverbrauchenden Liegenschaft (Grundstück, Einzelliegenschaft, Stockwerkeigentum) dinglich verknüpft sein.
- Die jeweiligen Eigentümer der gesamthaft mit Wärme belieferten Liegenschaften sind entweder körperschaftlich (Verein, Genossenschaft usw.) oder mittels einer im Grundbuch angemerkten Verwaltungsordnung so organisiert, dass sie die Rechte und Pflichten eines Kunden gegenüber der EZL dauernd wahrnehmen und erfüllen können, insbesondere:
 - Abschluss bzw. Kündigung des Vertragsverhältnisses
 - Betrieb und Unterhalt aller Anlagenteile, die nicht einem Eigentümer allein dienen
 - Zahlungsverkehr mit der EZL
 - Inkasso der Zahlungen der einzelnen Eigentümer
 - Abrechnung der Betriebs- und Energiekosten.
- Sämtliche Vertragsbestandteile gelten für die einzelnen angeschlossenen Eigentümer und sind in gleichem Sinne anwendbar.
- Die Haftung des einzelnen Eigentümers gegenüber EZL zur Bezahlung offener Forderungen ist grundsätzlich auf seinen Miteigentumsanteil beschränkt; die Eigentümergemeinschaft als Ganzes haftet aber solidarisches für die Schuld der einzelnen Eigentümer.

2.5 Schutz der Anlagen und Apparate

Der Kunde bzw. der Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung dienen, in irgendeiner Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese auch bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

2.6 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen dürfen Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund nur mit schriftlicher Genehmigung von der EZL vorgenommen werden.

2.7 Meldepflicht des Kunden bei Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, Mängel (Beschädigungen, Störungen etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckregleinrichtungen unverzüglich zu melden. Die Telefonnummer des EZL-Bereitschaftsdienstes lautet **055 220 80 55**.

2.8 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Der EZL oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Hauszuleitung, Hausinstallations- sowie Mess- und Energieverbrauchseinrichtungen, für die Zählerablesung sowie für die Installation oder Demontage von Vorauskassenzählern und für die Unterbrechung der Energielieferung zu gestatten. Ebenso gilt dies bei Auflösung des Vertragsverhältnisses für die erforderlichen Arbeiten (Zählerdemontage etc.). Im Einvernehmen mit dem Kunden kann die EZL betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge des Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht.

3. Unterbrechung

3.1 Ausserordentliche Gründe

Die EZL hat im Fall des Eintretens eines ausserordentlichen Grundes das Recht, die Lieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, namentlich:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Wind, Schnee, Störungen im Versorgungsnetz;
- bei Produktions- und Lieferengpässen, insbesondere auch solchen seitens des Zulieferers von EZL etc.;
- kurzzeitig bei Unfällen bzw. zur Vermeidung von Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- kurzzeitig zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- aufgrund eines Stromausfalls;
- aufgrund von EZL nicht zu vertretender Beschädigung der Infrastruktur.

Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung gemäss lit. a-h stellt keine Vertragsverletzung dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung bzw. Schadenersatz.

3.2 Betriebliche Gründe

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Vertrag kann die EZL die Lieferung vorübergehend einschränken oder ganz einstellen, ohne dass der Kunde deswegen Anspruch auf eine Entschädigung hat, sofern dies notwendig ist:

- zur Vornahme von Instandstellungs-, Unterhalts-, Revisions- oder Erweiterungsarbeiten;
- zur Behebung von Betriebsstörungen und deren Folgen;
- aus betrieblichen Gründen oder aufgrund von Umständen, welche die EZL nicht zu vertreten hat;

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich vorgängig bekanntgegeben und mit diesem abgesprochen. Im Übrigen ist jede Vertragspartei zur Vornahme sämtlicher ihr zumutbaren Vorsichtsmassnahmen verpflichtet, um eine Einschränkung oder einen Unterbruch der Energielieferung zu vermeiden.

3.3 Verletzung von Pflichten des Kunden

Bei Verletzung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder bei Zuwiderhandlungen gegen andere massgebende Vorschriften - namentlich betreffend Betriebssicherheit und Brandschutz - durch den Kunden ist die EZL nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Lieferung von Energie nicht aufzunehmen oder einzustellen sowie das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.

4. Hausanschluss

4.1 Definition und Eigentum

Der Hausanschluss dient dem Anschluss eines Gebäudes an das Versorgungsnetz. Sie umfasst die primärseitige Installation innerhalb der Grundstücksgrenze bis zur Liefergrenze gemäss den TAB. Der Hausanschluss steht im Eigentum des Kunden, ausgenommen die Messeinrichtung.

Die Details und Schemas des Hausanschlusses sind in den TAB ersichtlich.

Die primärseitige Installation besteht aus den vom Heizwasser der EZL durchflossenen Teilen des Hausanschlusses.

Die sekundärseitige Installation besteht aus den kundenseitig an den Wärmetauscher angeschlossenen, vom Heizwasser des Kunden durchflossenen Heizungsinstallationen. Die Schnittstelle für die kundenseitige Anbindung ist in den TAB geregelt.

4.2 Planung und Neuanschluss

Der Hausanschluss wird von der EZL oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Kunden werden Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

4.3 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Verteilnetz von der EZL entrichtet der Kunde einen einmaligen Anschlussbeitrag. Die Kosten des Anschlusses werden vertraglich geregelt. Der Kunde stellt der EZL den notwendigen Platz für die Anschlussleitung unentgeltlich zur Verfügung.

4.4 Anschlussleitungen, Durchleitungsrechte, Pflichten

Anschlussleitungen werden nach Rücksprache mit dem Kunden so verlegt, dass die Nutzung der Liegenschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Kunde gestattet der EZL, von seinem Grundstück

oder Gebäude aus Nachbarliegenschaften ans Wärmenetz anzuschliessen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Umlagen des Hausanschlusses erforderlich, werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen.

Der Kunde duldet dauernd, unentgeltlich und ohne Einschränkungen die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der durch seine Liegenschaft führenden Leitungen. Die EZL ist befugt, jederzeit Kontrollen, Unterhalt und Reparaturen oder Erneuerungen der Leitungen vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Energieversorgung zu keiner Zeit einzuschränken und alles zu unterlassen, was Bestand, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit stören oder gefährden könnte.

4.5 Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung der Hauszuleitung dürfen einzig von der EZL oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

4.6 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung

Die Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung des Hausanschlusses richten sich nach den Eigentumsgrenze gemäss TAB.

Anpassungen und Änderungen des Hausanschlusses infolge Hauptleitungsbau gehen zu Lasten der EZL, falls der entsprechende Hausanschluss nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung des Hausanschlusses notwendig, sind die Kosten für ihre allfälligen Anpassungen und Änderungen vom Kunden zu tragen.

4.7 Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück des Kunden die Änderung oder Verlegung des Hausanschlusses, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

4.8 Kosten bei Beschädigung

Wird der Hausanschluss ohne Zutun der EZL beschädigt, werden die Instandsetzungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.9 Verschliessung

Wird ein Hausanschluss auf absehbare Zeit oder dauernd nicht mehr benützt, wird sie aus Sicherheitsgründen von der EZL auf Kosten des Kunden vom Hauptleitungsnetz abgetrennt (Verschliessung).

Der Kunde schuldet der EZL bis zur Verschliessung die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses. Sofern der Hausanschluss in einem funktionstüchtigen Zustand ist und nicht verschlossen wird, hat der Kunde weiterhin den Leistungspreis für den Unterhalt zu entrichten. Über die Funktionstüchtigkeit des Hausanschlusses entscheidet allein die EZL.

5. Mess- und Steuereinrichtung

5.1 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen mit Ausnahme von Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung im Eigentum von der EZL. Die EZL oder deren Beauftragte sind berechtigt, sämtliche Arbeiten daran auszuführen.

5.2 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der EZL oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen nur die EZL oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor.

5.3 Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten des Kunden, ausser die EZL habe die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

Insbesondere gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Kunden, welche infolge Nichtbeachtung der Regelung gemäss Ziffer 5.2 entstanden sind.

5.4 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungs-messung und Vorauskassenzähler

Sind Fernwirktechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden. Dieser stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählermesauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Vorauskassenzähler sowie deren Montage und Demontage werden separat ver-

rechnet. Die EZL behält sich vor, eine Kautions für Installation und Entfernung eines Vorkassezählers zu verlangen.

5.5 Meldepflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die EZL-Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen der Messeinrichtung unverzüglich zu melden.

5.6 Verbot der Manipulation

Jede Manipulation an Plomben oder der Messeinrichtung ist verboten. Die EZL behält sich im Wiederhandlungsfall eine Strafanzzeige vor.

6. Messung des Energiebezuges

6.1 Feststellung des Verbrauchs

Die Ableseperioden werden von der EZL festgelegt.

Für die Feststellung des Verbrauchs ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend.

Die Bedienung und Ablesung der Messeinrichtung erfolgt ausschliesslich durch die EZL oder deren Beauftragte. Die Ablesung kann auch automatisiert mittels Fernauslesung erfolgen. Der Ablesemodus und die Periodizität der Ablesungen werden von der EZL festgelegt. Der Kunde hat der EZL oder deren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu der Messeinrichtung zu gestatten. Die EZL kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

Ein ungezählter Verbrauch ist verboten.

6.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

6.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es diesem frei, bei der EZL eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten das Prüfergebnis ausfällt.

6.4 Messfehler

Bei einem festgestellten Fehler der Messeinrichtung wird der Energieverbrauch wie folgt festgelegt:

- Kann der Messfehler nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, erfolgt die Berichtigung des Wärmeverbrauchs nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Energiebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EZL festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, dies unter Beachtung der inzwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge vom Kunden nicht verweigert werden.

6.5 Meldeverzug / Fehlender Zugang zum Messgerät

Meldet der Kunde den Zählerstand nicht oder verspätet bzw. bleibt der Zugang zum Energiezähler verwehrt, so wird der Energiebezug von der EZL unter Berücksichtigung des Verbrauchs der gleichen Zeitperiode des Vorjahres eingeschätzt. Mehrumtriebe für die Ablesung können von der EZL separat in Rechnung gestellt werden.

7. Preise und Fakturierung

7.1 Preise

Die Preise für den Energiebezug richten sich nach den im aktuellen Preisblatt definierten Ansätzen von der EZL. Das aktuelle Preisblatt ist auf der Homepage unter www.ezl.ch publiziert.

Die Verrechnung des Wärmebezuges erfolgt auf Basis der festgelegten Grössen sowie den erfassten Messwerten. Die EZL ist berechtigt, zwischen den Zählerablesungen dem Kunden Teilrechnungen (Akontozahlungen) in der Höhe des voraussichtlichen Wärmebezuges zu stellen.

7.2 Abrechnungsmodus

Im Normalfall erfolgt die Abrechnung durch die EZL quartalsweise. Die EZL behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen sowie Vorkassezähler oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

7.3 Akontofakturierung

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrag wird von der EZL aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

7.4 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen hat der Kunde spätestens 20 Tage nach Rechnungsdatum mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als akzeptiert.

7.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

7.6 Zahlungsverzug

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist die EZL dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Energielieferung einzustellen oder von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn die EZL erneut mahnt.

Sämtliche daraus entstehenden direkten und indirekten Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7.7 Mahnung/Inkasso

Bei der ersten Mahnung sowie bei allfälligen weiteren Mahnungen beträgt die Zahlungsfrist 20 Tage.

Die Mahnungs- und Inkassokosten sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat. Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe/Emails werden dem Kunden mit je CHF 20.- (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Die Belastung / Weiterverrechnung weiterer Kosten bleibt vorbehalten.

8. Haftung

8.1 Haftung bei Versorgungsstörung

Eine Versorgungsstörung liegt vor, wenn dem Kunden keine oder weniger Energie geliefert wird, als ihm gemäss Vereinbarung zusteht.

Bei Versorgungsstörungen, welche ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die EZL länger als 48 Stunden ununterbrochen andauern und bei welchen die EZL innert dieser Frist keine Ersatzenergieversorgung installiert hat, haftet die EZL gegenüber dem Kunden unter Vorbehalt von Ziffer 8.2 ff. für den ihm unmittelbar aus dem Unterbruch oder der Reduktion der Energielieferung entstandenen Schaden, sofern dieser nach Ablauf von mindestens 48 Stunden entstanden ist. Für mittelbare, indirekte und Folgeschäden besteht keine Haftung der EZL.

Der Kunde hat unbeschden der Dauer der Versorgungsstörung alle geeigneten Massnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung eines allfälligen Schadens zu treffen. Unterlässt er dies, so ist die EZL nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der bei rechzeitigem Ergreifen der Schadenbegrenzungsmassnahmen mutmasslich eingetreten wäre.

Keine Haftung der EZL besteht bei Versorgungsstörungen, welche auf den Kunden bzw. auf Ursachen zurückzuführen sind, die in seinen Verantwortungsbereich gehören, z.B. auf Mängel an Anlagen und Installationen hinter den vertraglich definierten Schnittstellen.

8.2 Haftungsbegrenzung

Die EZL haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unmittelbare Schäden. Die Haftung für mittelbare, indirekte und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20'000.– pro Schadenfall beschränkt.

8.3 Haftungsausschluss

Die EZL haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare, indirekte und Folgeschäden, welche auf die Einschränkung oder Einstellung der Wärmelieferung gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.

Ebenso haftet die EZL nicht für Schäden, welche infolge von Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen oder des Kunden selbst entstanden sind.

8.4 Ausschluss der Gewährleistung

Sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden im Hinblick auf Gewährleistung werden wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Das betrifft insbesondere das Recht auf Wandelung, Minderung oder Neuherstellung.

8.5 Haftung des Kunden

Der Kunde ist der EZL gegenüber haftbar für:

- die Kosten des Energiebezugs in leerstehenden Räumen;
- die Kosten des Energiebezugs in Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räumen, die von Personen benutzt werden, welche mit dem Kunden kein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne von Ziffer 2.4 haben;
- die Kosten, die durch unbenützte Anlagen verursacht werden;
- Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum von der EZL befinden;
- Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten.

9. Datenschutz

Die EZL bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von der EZL gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die EZL diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann die EZL den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Die EZL darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die EZL jederzeit untersagen.

Für weitere Hinweise betreffend die Bearbeitung von Personendaten wird auf die Datenschutzerklärung der EZL verwiesen, deren aktuelle und gültige Fassung im Internet unter www.ezl.ch publiziert wird oder in schriftlicher Form von der EZL bezogen werden kann. Die EZL ist berechtigt, ihre Datenschutzerklärung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Es gilt die auf der Website publizierte Version.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen im Vertrag nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

10.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Rapperswil-Jona. Betrifft der Rechtsstreit ausschliesslich das Lieferverhältnis und ist das Erdgas für den persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt (Konsumentenvertrag), kann der Kunde wahlweise auch an seinem Wohnsitz klagen.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der EZL und dem Kunden kommt ausschliesslich das schweizerische Recht zur Anwendung.

10.3 Aufhebung der früheren Allgemeinen Anschluss- und Liefergebühren

Diese Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Energie (AB-Energie) ersetzen zusammen mit den Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Wärme (AB-Wärme) bzw. den Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Gas (AB-Gas) alle früheren Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen von der EZL.

Rapperswil-Jona, Juni 2024